

zustehen. Noch 1478 wurde bei einem Streite mit den Herren von der Planitz, den Grundherren des Schneeberges, in dieser Weise die Ausdehnung des Gerichtsbezirks ermittelt¹⁾. Doch kam es auch vor, daß bestimmte räumliche Grenzen für denselben von vorn herein festgesetzt wurden²⁾.

Fragen wir uns nun, durch wen und auf welche Weise diese landesherrliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Bergbaubezirke und über die Bergleute wahrgenommen wurde, so müssen wir wiederholen, was wir schon oben (S. XXV) angedeutet: daß die Begriffe Bürger und Bergleute sich in der ältesten Zeit Freibergs nahezu gedeckt haben, weil fast alle Einwohner Bergbau trieben und die anfangs sicher nicht zahlreichen Bergleute, die außerhalb der Stadt wohnten, in jeder Hinsicht so auf diese angewiesen waren, daß sie in gewisser Weise als Angehörige derselben erschienen. Auch später, als der Bergbau sich über weitere Gebiete erstreckte, blieb dieses eigenthümliche Verhältnis bestehen; das „Gebirge“ (*montes, montana*) galt in mancher Hinsicht als zum Stadtgebiete gehörig³⁾. Dies äußerte sich z. B. darin, daß alle, die auf dem Gebirge ansässig waren, wie auch die Waldworchten (Hüttenbesitzer) ihre Güter mit den Bürgern in die Stadt verschossen mußten⁴⁾, aber auch manche Vorrechte der Bürger hatten: so genossen sie wie diese Zollbefreiungen⁵⁾, durften Waffen im Gebiete des Landgerichts tragen⁶⁾ u. s. w. Daß die Ausdehnung des städtischen Bannmeilenrechts auf die fündigen Bergwerke im Jahre 1266 durch Markgraf Heinrich urkundlich anerkannt wurde, erwähnten wir bereits oben (S. XXII f.).

Vor allem entsprach auch das auf den Bergwerken geltende Privat- und Strafrecht ursprünglich durchaus und später mit einzelnen Modifikationen demjenigen, welches in Freiberg galt und dessen

¹⁾ Vergl. Anmerkung zu A § 10.

²⁾ So ist wohl zu verstehen: *vierdehalp lehen uf daz hangende und vierdehalp lehen uf daz leginde*. Frb. UB. II, 39. 66. 71.

³⁾ *Daz gebirge, daz in di stat zu Vriberg gehorit*. Freiburger Stadtrecht I § 1, vergl. XVIII § 1. XL § 3. XLVIII § 1 (bei Schott 3,155. 204. 269. 279).

⁴⁾ Ebenda IV § 4. 5 (Schott 3,170).

⁵⁾ Ebenda XL § 3. 4. Zusatz 1 (Zollrolle) § 31. 32 (Schott 3,269 f. 301).

⁶⁾ Ebenda XXXIX § 6 (Schott 3,269).